



Urlaubszeit: Auf Einreisebeschränkungen achten!

Sommerzeit ist Reisezeit. Viele steuern in diesem Jahr Ziele im Inland an. Wen es im Urlaub trotz der nach wie vor bestehenden Gefahr durch das Coronavirus ins Ausland zieht, der sollte sich vorab und während des Auslandsaufenthalts gut über aktuelle Reisehinweise informieren. Das gilt insbesondere für die Wiedereinreise nach Deutschland. Denn für eine ganze Reihe von Ländern gilt: Wer sich innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich grundsätzlich bei der Rückkehr unverzüglich in eine zweiwöchige häusliche Quarantäne begeben. Für Praxen kann das bedeuten, dass sie nach den Praxisferien wegen Personalmangels unter Umständen nicht planmäßig wieder öffnen können.

Welches Land aktuell Risikogebiet ist, legen das Bundesgesundheitsministerium, das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium nach gemeinsamer Analyse fest. Ein Kriterium dafür ist der Grenzwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen. Aber auch Berichte über die Lage vor Ort und lokal getroffene Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wie vorhandene Testkapazitäten und Hygienebestimmungen fließen in die Bewertung ein.

RKI-Liste über Risikoländer

Eine jeweils aktuelle Liste der Risikogebiete findet sich auf den Internetseiten des Robert Koch-Instituts (RKI). Derzeit sind dort 129 Länder von A wie Afghanistan bis Z wie Zentralafrikanische Republik aufgeführt. Meist handelt es sich um Fernreiseziele. Obwohl die Reisewarnung für EU-Länder und einige weitere europäische Staaten zum 15. Juni aufgehoben wurde, können sich auf dieser Liste aber auch europäische Ziele finden – nämlich dann, wenn der Grenzwert für Neuinfektionen überschritten wird. Zum jetzigen Zeitpunkt gilt beispielsweise Schweden als Risikogebiet. Wer also von Schweden nach Deutschland einreist, muss 14 Tage in Quarantäne. Das gleiche gilt momentan u. a. auch für Einreisen aus Serbien, dem Kosovo, Nordmazedonien, Russland, der Ukraine und der Türkei. Die Bundesregierung prüft fortlaufend, welche Länder und Regionen als Risikogebiete einzustufen sind. Daher kann es auch zu kurzfristigen Änderungen, insbesondere zu einer Erweiterung dieser Liste, kommen.

Rechtlich formal sind Ein- und Rückreisen nach Nordrhein-Westfalen in der Corona-Einreiseverordnung (CoronaEinrVO) geregelt. Diese tritt zwar zum 1. Juli außer Kraft. Wegen der bestehenden generellen Reisewarnung des Bundes für Länder außerhalb Europas bis vorerst 31. August ist jedoch davon auszugehen, dass die Verordnung verlängert wird.

Corona-Einreiseverordnung



https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200621_fassung_coronaeinrvo_ab_22.06.2020.pdf

Aktuelle Liste internationaler Risikogebiete



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html



COVID-19-Inzidenzen in Europa



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene_Einreisen_Deutschland.html

Informationen der Bundesregierung für Reisende



<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-regelungen-1735032>

Corona-App-Warnung: Auch Arzt-Patient-Gespräch abrechenbar

Nutzer der Corona-Warn-App, die einen Warnhinweis erhalten, können sich auf SARS-CoV-2 testen lassen. Die Abstrichentnahme kann durch Vertragsärzte erfolgen – auch dann, wenn die Person keine Symptome zeigt. Die ärztliche Leistung ist unter der neuen Gebührenordnungsposition (GOP) 02402 abrechenbar ([vgl. KVNO-Praxisinformation vom 18. Juni 2020](#)). Der Bewertungsausschuss hat nun klargestellt, dass die GOP auch bei einem Arzt-Patienten-Gespräch im Zusammenhang mit einer möglichen Testung abgerechnet werden kann. Das heißt: Gespräch und/oder Abstrich gehören zum abrechenbaren Leistungsinhalt der GOP. Sie ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig und wird mit 91 Punkten bewertet.

Die Anpassung erfolgt, weil laut Robert Koch-Institut bei der Meldung „erhöhtes Risiko“ auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch die Corona-Warn-App bei Personen ohne Symptome ein Gespräch zur Einschätzung eines relevant erhöhten Infektions- oder Weiterverbreitungsrisikos durchgeführt werden sollte. Sie erfolgt rückwirkend zum 15. Juni.

Weitere Informationen - Beschluss des Bewertungsausschusses



https://www.kbv.de/media/sp/EBM_2020_06_15_BA_505_BeeG_Teil_A_obligate_Leistungsinhalt_GOP_02402.pdf